

Das Schutzkonzept der  
Kindertagesstätte Laubenheim

17.07.2023

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b> .....	1
<b>2. Gesetzliche Grundlagen</b> .....	1
<b>3. Meldepflicht</b> .....	2
<b>4. Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII</b> .....	3
4.1. Indikatoren .....	3
4.2. Verfahrensweisen .....	3
<b>5. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung §47 SGB VIII</b> .....	3
5.1. Definition .....	3
5.2. Formen der Grenzverletzungen .....	4
5.3. Grenzverletzungen-Differenzierung .....	4
5.4. Verfahrensweise .....	4
<b>6. Prävention</b> .....	5
6.1. Werte und Regeln für einen grenzachtenden Umgang .....	5
6.2. Verhaltenskodex bei besonders sensiblen Situationen .....	5
6.2.1. Rückzugsräume / Doktorspiele-Körpererkundungsspiele .....	6
6.2.2. Nacktheit/Planschen .....	7
6.2.3. Nähe und Distanz .....	9
6.2.4. Wickeln und Toilettengang .....	9
6.2.5. Schlafen/Selbstbefriedigung .....	10
6.2.6. Fotografieren .....	11
6.3. Kinderrechte .....	12
6.4. Partizipation und Beschwerdeverfahren für Kinder .....	12
6.5. Partizipation und Beschwerdeverfahren für Eltern .....	15
6.6. Beispiele für Prävention .....	15
<b>7. Sexualpädagogisches Konzept</b> .....	17
<b>8. Aufsichtspflicht</b> .....	18
8.1. Ausflüge .....	18
<b>9. Maßnahmenplan</b> .....	19
<b>10. Personal</b> .....	20
<b>11. Netzwerke</b> .....	21
<b>12. Schlusswort</b> .....	22
<b>13. Anlagen</b> .....	23

# 1. Einleitung

☞ **Das Wohl der Kinder und deren Schutz vor Gefahren geht uns alle an.**

Als Mitarbeiter:innen und Trägerin einer Kindertagesstätte betreuen wir die uns anvertrauten Kinder und tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb ist es unsere Pflicht sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt zu schützen. Die Kindertagesstätte soll ein sicherer Raum sein, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt. Alle Mitarbeiter:innen tragen dazu bei, eine Atmosphäre zu schaffen, die diesem Auftrag gerecht wird.

Unser Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung und Erziehung in einem institutionell geschützten Rahmen sicherstellen. Unser tägliches Arbeiten mit den Kindern und im Team wird von einer Grundhaltung getragen, die durch Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit und Vertrauen charakterisiert wird.

# 2. Gesetzliche Grundlagen

☞ **Der Kinderschutz ist fest im Gesetz verankert.**

- Bundeskinderschutzgesetz (2012)
- SGB VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 47 Meldepflicht

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Mit diesen gesetzlichen Grundlagen haben Träger und Angestellte dafür Sorge zu tragen, dass:

- ☞ die Rechte der Kinder gewahrt werden
- ☞ Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Einrichtung geschützt werden
- ☞ die Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld
- ☞ geeignete Verfahren der Beteiligung entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden
- ☞ es eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten gibt
- ☞ Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung schriftlich verankert sind und angewendet werden

All diese Anforderungen werden in unseren internen Vereinbarungen berücksichtigt und festgeschrieben.

### 3. Meldepflicht

☞ „Der Träger, einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, hat der zuständigen Behörde Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen.“

Dadurch können Gefährdungssituationen möglichst frühzeitig erkannt werden.

Negativen Entwicklungen können durch gemeinsame Reflektion der bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Bedingungen entgegengewirkt werden.

Meldepflichtige Ereignisse sind außergewöhnliche, „nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl des Kindes auswirken können oder den Betrieb der Einrichtung gefährden“ (BAGLJ).

Dazu gehören:

- Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:
  - ☞ Aufsichtspflichtverletzung
  - ☞ verursachte oder begünstigte Übergriffe und Gewalt
  - ☞ Strafmaßnahmen
  - ☞ entwürdigende Erziehungsmaßnahmen/-stile
  - ☞ grob unpädagogisch/verletzendes Verhalten (Zwangmaßnahmen, Isolierung, Fixierung, Bloßstellen, Vernachlässigung)
  - ☞ Verletzung der Kinderrechte
  - ☞ Zugehörigkeit von extremistischen Vereinigungen, Sekten
  - ☞ Suchtmittelabhängigkeit
- Straftaten oder Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter:innen
- Eintragungen im (erweiterten) Führungszeugnis
- besonders schwere Unfälle von Kindern (mit und ohne Fehlverhalten der Aufsichtspersonen)
- Gefährdungen, Fremdschädigungen und Selbstschädigungen einzelner Kinder
- Einrichtungsmängel, Verfügungen anderer Behörden (Bau- Gesundheitsamt)
- Negative Entwicklungen (Elternbeschwerden, Presseberichte, wirtschaftliche Schwierigkeiten), die zur Schließung führen könnten.
- Katastrophenähnliche Ereignisse (Feuer, Stürme, Hochwasser usw.)
- erhebliche personelle Ausfälle (Notfallplan)
- wiederholte Mobbingvorfälle und Mobbingvorwürfe

Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag wird folgendermaßen differenziert:

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren,
- Übergriffe, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind,
- strafrechtlich relevante Formen der Gewalt (wie zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung)
- Sexualisierte Übergriffe durch Kinder

## **4. Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII**

### 4.1. Indikatoren

Gewichtige Anhaltspunkte erhalten wir z.B. durch Beobachtungen, durch verbale und nonverbale Äußerungen des Kindes, Information der Eltern von belastenden Situationen. Weitere Anhaltspunkte können auch Informationen von „Dritten“ sein, die wir ernst nehmen und die uns veranlassen genauer hinzuschauen.

### 4.2. Verfahrensweisen

Gemeinsam mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) hat das Team der Kita Laubenheim im November 2013 eine Verfahrensweise bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung im persönlichen Umfeld eines betreuten Kindes erarbeitet.

Dadurch ist eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind im häuslichen Umfeld gewährleistet.

## **5. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung §47 SGB VIII**

### 5.1. Definition

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen. Verübt werden Grenzverletzungen sowohl von erwachsenen Frauen, Männern und Jugendlichen, die mit Betreuungs- oder Versorgungsaufgaben beauftragt wurden (zum Beispiel auch Hausmeister oder Begleitungen auf Klassenfahrten), als auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

## 5.2. Formen der Grenzverletzungen

Dazu gehören:

- Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:
  - ↳ Aufsichtspflichtverletzung
  - ↳ verursachte oder begünstigte Übergriffe und Gewalt
  - ↳ Strafmaßnahmen
  - ↳ entwürdigende Erziehungsmaßnahmen/-stile
  - ↳ grob unpädagogisch/verletzendes Verhalten (Zwangsmaßnahmen, Isolierung, Fixierung, Bloßstellen, Vernachlässigung)
  - ↳ Verletzung der Kinderrechte
- wiederholte Mobbingvorfälle und Mobbingvorwürfe

## 5.3. Grenzverletzungen-Differenzierung

Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag mit Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern differenziert man zwischen:

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren
- Übergriffe, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind
- strafrechtlich relevante Formen der Gewalt (wie zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung)
- Sexualisierte Übergriffe durch Kinder

## 5.4. Verfahrensweise

Innerhalb einer Fortbildung hat das Team der Kita Laubenheim gemeinsam mit einer Fachkraft für Kinderschutz eine Verfahrensweise bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes in der Einrichtung erarbeitet.

Dadurch ist eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind in der Kita gewährleistet.

Gewichtige Anhaltspunkte erhalten wir z.B. durch Beobachtungen, durch verbale und nonverbale Äußerungen des Kindes, Information von Kolleg:innen, Eltern. Weitere Anhaltspunkte können auch Informationen von „Dritten“ sein, die wir ernst nehmen und die uns veranlassen genauer hinzuschauen.

## 6. Prävention

### 6.1. Werte und Regeln für einen grenzachtenden Umgang

- Unser pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht den aktuellen fachlichen Standards.
- Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung und Respekt.
- Wir respektieren die persönlichen Grenzen (Intimsphäre, achtsamer Umgang mit Nähe und Distanz) des einzelnen Kindes.
- Wir bieten unsere Hilfe an: „Darf ich dir helfen“ (beim Anziehen, Po abwischen, Nase putzen, usw.).
- Wir suchen die Kooperation statt der Konfrontation.
- Wir bleiben offen für die Vorlieben und Abneigungen der Kinder, soweit diese nicht selbstschädigend oder gefährlich für sie selbst, ihre Mitmenschen und die Umgebung sind.
- Die Kinder dürfen entwicklungsentsprechend mitentscheiden und erhalten ausreichende Informationen, um überhaupt Entscheidungen treffen zu können.
- Die Kinder haben ein Recht ihre Meinungen zu äußern und sich zu beschweren.
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für ihre Themen und Probleme.
- Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greifen ein.
- Wir achten darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt, geben Feedback, bieten Unterstützung an und erfragen Hilfe.
- Wir bieten den Eltern, durch unser entwickeltes Beschwerdeverfahren, die Möglichkeit Anliegen, Wünsche zu äußern und sich zu beschweren. (siehe Konzeption).
- Wir sind bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln.

### 6.2. Verhaltenskodex bei besonders sensiblen Situationen

Innerhalb des pädagogischen Kitaalltags gibt es besonders sensible Situationen, in denen es Berührungen mit kindlicher Sexualität gibt.

### 6.2.1. Rückzugsräume / Doktorspiele-Körpererkundungsspiele

Rückzugsräume sind geschützte Orte, die auf Kinder einen besonderen Reiz ausüben und Privatsphäre bieten, wie z.B. eine Höhle aus Tisch und Decken, Tipi, Toilettenkabinen.

Das heißt, Kinder haben einen Bereich, der erst mal unbeobachtet scheint  
→ unbeobachtet heißt aber nicht unbemerkt und verletzt keineswegs unsere Aufsichtspflicht!

Abhängig vom Alter des Kindes, von der Gruppenzusammensetzung und der Situation, dürfen Kinder in Absprache auch allein in Bereichen spielen, selbst wenn da gerade keine Erzieher:in ist, z.B. im Lesebereich, in der Lernwerkstatt ...

In diesen Räumen kann die Tür auch mal zu sein, und trotzdem haben wir ein Auge (und Ohr) darauf und schauen in regelmäßigen Abständen auch mal in den Raum.

Regeln:

- ich bestimme selbst mit wem ich was spielen möchte
- ich sage „Nein“ / „Stopp“, wenn mir etwas zu viel wird
- ich höre auf, wenn ein anderes Kind „Nein“ oder „Stopp“ sagt
- wenn ich Hilfe brauche, hole ich einen Erwachsenen

Diese Regeln sind im Allgemeinen gültig.

(...beim Kartenspiel, bei der Puppenecke, beim Fußball im Hof...)

- es werden keine Gegenstände in Mund, Nase, Augen und Ohren gesteckt  
(Körperöffnungen benennen!)

Diese Regel kann auch beim Malen oder Essen wichtig sein.

- es werden keine Gegenstände in Po oder Scheide gesteckt
- die Spielpartner sind gleich alt bzw. haben den gleichen Entwicklungsstand

Diese Regelung soll möglichst gewährleisten, dass kein Spielpartner das Spiel allein bestimmt und / oder Druck ausübt.

Unter Berücksichtigung solcher Regeln (die insgesamt und im speziellen besprochen werden!) sowie einer Fachkraft, die ein Auge auf das Spiel hat, stellen „Körpererkundungsspiele“ keinen Grund zur Sorge dar und können wichtig für eine gesunde psychische und psychosexuelle Entwicklung sein.

Dieses Spiel dient, wie alle Rollenspiele oft dem Nachahmen, weil z.B. gerade ein Arztbesuch war, aber auch weil zwischen 3 und 5 Jahren, das Interesse am eigenen Körper und dem des anderen Geschlechts zunimmt und erkundet werden will.

Kennzeichnend für „Körpererkundungsspiele“ ist, dass diese erfahrungsgemäß spontan und über einen überschaubaren Zeitraum wiederholt gespielt werden, dann wieder über Monate kaum – ebenso wie andere Spiele das Interesse von Kindern mal mehr oder weniger wecken.



### 6.2.2. Nacktheit/Planschen

NACKTHEIT	
U3	Ü3
<ul style="list-style-type: none"><li>• Kinder sind grundsätzlich nicht nackt, es sei denn sie müssen umgezogen werden</li><li>• Werden im Wickelraum gewickelt oder umgezogen</li><li>• Wir gehen offen mit Nacktheit um, z.B. wenn ein Kind Pipimann sagt, sagen wir Penis</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kinder sind grundsätzlich nicht nackt, es sei denn sie müssen umgezogen werden</li><li>• Bieten den Kindern einen geschützten Ort an, z.B. Toilettenkabine</li><li>• Erzieherin steht nicht nebendran, sondern in der Nähe, falls das Kind Hilfe benötigt</li></ul>

## PLANSCHEN

U3	Ü3
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bringen ein Handtuch von zu Hause mit</li> <li>• Balkon wird mit Decken abgehängt</li> <li>• Kinder, die antworten können, werden gefragt, ob wir sie (bis auf Windel) ausziehen dürfen               <ul style="list-style-type: none"> <li>↳ Kinder, die nein sagen dürfen mit Kleidung am Wasser spielen, daher Wechselsachen mitbringen</li> </ul> </li> <li>• Wenn Kinder nur mit Windel planschen, wird die Windel vorher kontrolliert</li> <li>• Wir dokumentieren nicht, während dem Planschen für den Dokuordner - &gt; Keine Fotos, wo Kinder nackt sind</li> <li>• Kinder, die nicht mehr planschen, werden danach direkt in ein Handtuch gewickelt und im Wickelraum gewickelt</li> <li>• Wir spielen nicht während den Bring- und Abholzeiten am Wasser -&gt; kein Personenverkehr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder bringen Beutel mit Badesachen und Handtuch mit</li> <li>• Ziehen sich in der Ecke im Hof um               <ul style="list-style-type: none"> <li>↳ Erzieherin steht in der Nähe, um die Situation im Blick zu haben und ggf. beim Umziehen zu helfen</li> <li>↳ Kind darf sich auch auf Toilette umziehen</li> </ul> </li> <li>• Nackt wird nicht geplanscht, zum Schutz der Privats- und Intimsphäre der Kinder</li> <li>• Ab 15:00 Uhr nur Schüttspiele am Wassertisch               <ul style="list-style-type: none"> <li>↳ Wenn die Kinder sehr nass sind, können die Eltern sie oben in einem geschützten Bereich umziehen, z.B. Bad/Kabine</li> </ul> </li> </ul>

### 6.2.3. Nähe und Distanz

Um unbeabsichtigte Grenzverletzungen und Übergriffe zu vermeiden, ist Körperkontakt zu Kindern mit angemessener professioneller Distanz zu gestalten. Dem Bedürfnis eines Kindes nach Körperkontakt und Nähe (z.B. beim Vorlesen) ist, wenn möglich nachzukommen. Die Suche nach Nähe aus eigenem Impuls der Fachkräfte ist zu unterlassen. Enges Schmusen, Streicheln, Küssen ist zu unterlassen. Alle Handlungen am Kind werden verbal begleitet, damit das Kind weiß, was mit ihm passiert. Können wir ein „Nein“ des Kindes verantworten, fragen wir: „Darf ich...?“ „Möchtest du...“ und achten auf nonverbale und verbale Äußerungen des Kindes, ob es etwas nicht möchte. Wir überlegen mit dem Kind gemeinsame Lösungsmöglichkeiten

Private Kontakte zu Familien sind dem Team/der Leitung transparent zu machen.

### 6.2.4. Wickeln und Toilettengang

#### Wickeln

- Wir haben vor dem Mittagessen eine feste Wickelzeit, in der geschaut wird, ob das Kind eine neue Windel benötigt. Außerdem werden die Kinder nach Bedarf gewickelt.
- Wir fragen die Kinder „Brauchst du eine neue Windel“, „Darf ich mal schauen/riechen, ob die Windel voll ist“, „Darf ich dich wickeln“
- Das Kind darf sich unter den zur Verfügung stehenden Kolleg:innen auswählen, wer es wickelt.
- Möchte ein Kind nicht gewickelt werden, lassen wir dem Kind ein bisschen Zeit, sprechen mit dem Kind über die Auswirkungen, bieten ihm an ein Spielzeug oder ein anderes Kind mitzunehmen, usw. Wenn möglich rufen wir die Eltern an (z.B. in der Eingewöhnung) bzw. wickeln wir das Kind mit der sprachlichen Begleitung „Ich wickele dich, weil ich nicht möchte, dass du einen wunden Po bekommst und es dir weh tut“.
- Alle Handlungen werden vom Erzieher/in sprachlich begleitet.
  - ↳ Ich ziehe jetzt die Hose herunter.
  - ↳ Ich öffne jetzt die Windel.
  - ↳ Ich wische Dich mit einem Feuchttuch ab.
  - ↳ Usw.
- Die Tür bleibt immer geöffnet, außer es befinden sich KiTa-externe Personen (z.B. Praktikanten, Architekt usw.,) im Haus. Dann wird die Tür geschlossen (hat eine Glasscheibe). Vom Flur aus ist der Wickeltisch mit dem Kind im Vorbeigehen nicht einsehbar.

Andere Kinder müssen draußen warten, außer...

  - ↳ Das zu wickelnde Kind äußert den Wunsch ein anderes Kind mitzunehmen.
  - ↳ Ein anderes Kind möchte auf die abgetrennte Toilette gehen.
- Im Spiegel über dem Wickeltisch können die Kinder alles sehen und beobachten.
- Kinderwünsche wie z.B. selbst eincremen oder abwischen werden berücksichtigt.

- Wir lassen es zu, dass die Kinder ihren eigenen Körper erfahren und erkunden können (z.B. fasst seine eigenen Genitalien an).  
Das alles passiert in einem geschützten Rahmen (Privatsphäre wird gewahrt)
- Die Kinder setzen selbst das Startsignal, um mit dem Toilettentraining zu beginnen (z.B. durch Fragen).

## Toilettentraining

- Das Kind entscheidet:
  - ↳ Wann das Toilettentraining beginnt.
  - ↳ Möchte ich auf die Toilette oder auf das Töpfchen?
  - ↳ Auf welche Toilette möchte ich (haben 3 verschiedene Größen)?
  - ↳ Wer darf mitgehen/helfen (Erzieher/in + ggf. ein anderes Kind)
  - ↳ Das Kind darf sich unter den zur Verfügung stehenden Kolleg:innen aussuchen, wer beim Abputzen, An,- Aus- oder Umziehen helfen darf
- Bevor die Erzieher/in über die Trennwand schaut oder die Toilettenkabine betritt, wird erst von dem Kind die Erlaubnis eingeholt.
- Putzen sich die Kinder bereits allein ab (ab 5 Jahren sollen die Kinder anfangen sich selbst abzuwischen), dann bietet ein/e Erzieher/in Hilfe beim Nachwischen an.
  - ↳ Ein Nein wird akzeptiert
- Die Tür bleibt immer geöffnet, außer es befinden sich KiTa-externe Personen (z.B. Praktikanten, Architekt usw.,) im Haus. Dann wird die Tür geschlossen (hat eine Glasscheibe). Vom Flur aus ist die Toilette mit dem Kind im Vorbeigehen nicht einsehbar.  
Andere Kinder müssen draußen warten, außer...
  - ↳ Das Kind auf der Toilette äußert den Wunsch ein anderes Kind mitzunehmen.
- Die Türen der Toilettenkabinen sind geschlossen, können aber nicht abgeschlossen werden.
- Die Toilettentür wird nicht zugehalten (von Kindern), das Licht wird nicht an und ausgeschaltet oder die Kabinentür ständig auf und zu gemacht, wenn ein Kind diese Toilette gerade benutzt. Dies wird nicht toleriert. Mit den betreffenden Kindern wird gesprochen und ihnen wird aufgezeigt, wie es sich für das auf Toilette sitzende Kind anfühlt.

### 6.2.5. Schlafen/Selbstbefriedigung

## Ruhen im Kindergarten

Ein Tag im Kindergarten ist vergleichbar mit einem Arbeitstag. So wie wir eine Mittagspause machen müssen, benötigen auch Kinder eine Pause. Wenn wir sie dabei nicht unterstützen, nehmen sich die wenigsten Kinder eine solche Auszeit.

### U1-U3 Bereich:

Jedes Kind sucht sich ein Bett im Schlafrum aus, bringt Bettzeug, Kuscheltier und Schnuller mit (je nachdem, was benötigt wird). Der Schlafrum wird abgedunkelt (nicht ganz dunkel). Die Tür hat zum Schutz aller ein Sichtfenster. Bis alle Kinder eingeschlafen sind sitzt eine Erzieherin mit im Raum. Im Anschluss verlässt sie den Raum und ist im Nebenraum, von welchem aus sie regelmäßig den Schlafrum „kontrolliert“ (Schlafen noch alle? Ist alles in Ordnung? Usw.) Wenn wir Kinder unter einem Jahr betreuen, bleibt die Kollegin im Raum bis dieses Kind wieder wach ist. (Die Kinder werden nicht geweckt!)

### Ü3 Bereich:

Jedes Kind hat eine Matte, einen eigenen Schlafplatz und bringt ebenfalls Decke und Kuscheltier mit. Jedes Kind ruht in seinem Maße, manche schlafen ein, andere ruhen lediglich.

### Schlaumäuse und Stammgruppe der 4–5-Jährigen:

Diese Kinder benötigen keine Schlafsachen mehr. Sie ruhen sich aus, indem sie vorgelesen bekommen, eine Hörgeschichte/Lieder hören oder ruhige Spiele spielen.

### **Grundsätzlich gilt:**

Mitarbeiter:innen schlafen nicht mit Kindern auf einer Matratze oder einem Bett.

### **Selbstbefriedigung im Kindesalter**

(Masturbieren)

Selbstbefriedigung kann im gesamten Kindesalter stattfinden und gehört zu einer gesunden Entwicklung dazu, daher wird kindliche Selbstbefriedigung in einem geschützten Rahmen zugestanden so lange andere sich nicht gestört fühlen.

Falls sich andere Kinder von diesem Verhalten gestört fühlen, wird ein Zwiegespräch mit dem Kind geführt. Hierzu werden positive Formulierungen genommen wie: „Diese schönen Gefühle gehören dir, deshalb ist es besser, wenn du das für dich allein machst.“ „Andere möchten nicht dabei zusehen, aber es ist in Ordnung, weil es für dich schön ist.“

Kinder erkunden hierbei ihren Körper und kommen zur Ruhe. Meistens findet es daher während der Ruhezeit statt. Es ist wichtig den Kindern zu zeigen, dass es nichts Negatives ist und vollkommen in Ordnung, aber eben eine Sache, die man für sich allein macht.

Es sollte niemals ein tabu sein, und daher sollten auch keine Verniedlichungen verwendet werden. (Kein Pullermann und Mumu sondern Begriffe wie Penis und Scheide verwenden).

### *6.2.6. Fotografieren*

Wir fotografieren Kinder nicht beim Schlafen, Plantschen oder Wickeln.

### 6.3. Kinderrechte

Das Team der Kindertagesstätte Laubenheim trat am 26.03.2019 zusammen und verständigte sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipations- und Beschwerderechte der Kinder. Einbezogen in den Erarbeitungsprozess waren sowohl die Kinder des Kinderparlaments als auch die Eltern. Diese Kinderrechte (siehe Konzeption) wurden schriftlich fixiert und traten ab dem 01.05.2019 in Kraft.

Inhalte sind die Festschreibung der Gremien zur Mitbestimmung, die Mitbestimmungsrechte und das Beschwerdeverfahren für Kinder.

Dadurch sorgen wir dafür, dass die Kinder neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Recht haben, sich zu beschweren, dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden. Das stärkt ihre Position in unserer Einrichtung. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt.

Jede einzelne Fachkraft hat in diesem Auseinandersetzungsprozess ihre eigene pädagogische Haltung reflektiert. Durch die schriftliche Fixierung der Kinderrechte erhalten diese eine besondere Verbindlichkeit, sowie einen hohen Stellenwert in alltäglichen Situationen (wie Wickeln, Mahlzeiten, Toilettengang, usw.)

Jede Mitarbeiter:in hat sich verpflichtet, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten. Ebenso müssen zukünftige Mitarbeiter:innen diese Verpflichtung unterschreiben.

### 6.4. Partizipation und Beschwerdeverfahren für Kinder

Das Team der Kindertagesstätte Laubenheim trat am 26.03.2019 zusammen und verständigte sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipations- und Beschwerderechte der Kinder. Einbezogen in den Erarbeitungsprozess waren sowohl die Kinder des Kinderparlaments als auch die Eltern. Diese Kinderrechte (siehe Konzeption) wurden schriftlich fixiert und traten ab dem 01.05.2019 in Kraft.

Inhalte sind die Festschreibung der Gremien zur Mitbestimmung, die Mitbestimmungsrechte und das Beschwerdeverfahren für Kinder.

Dadurch sorgen wir dafür, dass die Kinder neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Recht haben, sich zu beschweren, dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden. Das stärkt ihre Position in unserer Einrichtung. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt.

Jede einzelne Fachkraft hat in diesem Auseinandersetzungsprozess ihre eigene pädagogische Haltung reflektiert. Jede Mitarbeiter:in hat sich verpflichtet, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten. Ebenso müssen zukünftige Mitarbeiter:innen diese Verpflichtung unterschreiben.

## §1: Grundsätzliches

- (1) In der Erprobungsphase dürfen Kinder ihre Entscheidungen nochmal überdenken. (Je länger sie schon in der Kindertagesstätte sind, desto verbindlicher sollen ihre Entscheidungen sein.)
- (2) Kinder brauchen verschiedene Methoden und Abstimmungsverfahren, um ihre Rechte wahrnehmen zu können. Dies wird durch Bildkarten, Sprache und unser Ampelsystem unterstützt. Je jünger ein Kind ist, desto wichtiger ist die sprachliche Begleitung.
- (3) Kinder haben grundsätzlich das Recht, dass ihr persönlicher Intimbereich respektiert und ihre persönlichen Grenzen geachtet werden.
- (4) Wir bieten unsere Hilfe an: „Darf ich dir helfen?“.
- (5) Es braucht sensible Erwachsene, die durch feinfühliges Beobachten auch in „verpackten Situationen“ Raum zur Mitentscheidung geben.
- (6) Alle Beteiligten (Kinder, Eltern, Erzieher) brauchen immer (!) ausreichende Informationen, um überhaupt Entscheidungen treffen zu können.
- (7) Für ein gutes Gelingen muss unser Konzept zur Partizipation für die Eltern transparent sein und zu bestimmten Themen brauchen wir die Kooperation mit den Eltern.
- (8) Mitbestimmung ist gewährleistet, wenn:
  - Regeln eingehalten werden
  - ausreichend Personal da ist
  - Gesundheit und Religion es zulassen
  - das Kind seelisch und physisch stabil ist

## §2: Gremien

Gremien der Kindertagesstätte Laubenheim sind der Stammgruppenrat, das Kinderparlament, Ausschüsse und die Vollversammlung.

Entscheidungen werden mithilfe von Bildkarten, die für alle Kinder erkenntlich sind, durchgeführt.

### Stammgruppenrat

- (1) Der Stammgruppenrat findet einmal wöchentlich statt.
- (2) Der Stammgruppenrat setzt sich aus allen Kindern und dem pädagogischen Personal der jeweiligen Stammgruppen zusammen.
- (3) Der Stammgruppenrat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die jeweilige Stammgruppe betreffen und hat zudem die Möglichkeit, Anliegen, Wünsche und Beschwerden an das Kinderparlament zu richten.

- (4) Bei der Entscheidung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller Anwesenden, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (5) Der Stammgruppenrat wird von einer pädagogischen Fachkraft anhand eines für alle Kinder ersichtlichen Symbols einberufen. Abstimmungen werden protokolliert, Anliegen, die über die Entscheidungsbefugnis des Stammgruppenrates hinausgehen, werden in schriftlicher sowie bildlicher Form an das Kinderparlament zur dortigen Bearbeitung weitergeleitet.

### Kinderparlament

- (1) Das Kinderparlament tagt nach Bedarf.
- (2) Das Kinderparlament wird einmal pro Jahr unter den zukünftigen Vorschulkindern, die sich zur Wahl stellen, gewählt (Juni, Juli) und setzt sich aus eben diesen und einer pädagogischen Fachkraft zusammen.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Kinder ab drei Jahren, jeder Wahlberechtigte hat 2 Stimmen
- (4) Die Wahl ist geheim und frei
- (5) Das Kinderparlament wählt in der ersten ordentlichen Tagung einen 1. Vorsitzenden sowie einen 2. Vorsitzenden. Schriftführung hat die pädagogische Fachkraft.
- (6) Das Kinderparlament bespricht alles, was sein Umfeld und den Tagesablauf in der Kindertagesstätte betrifft.
- (7) Themen aus den Stammgruppenräten hat das Kinderparlament zu bearbeiten und ggf. Rückmeldung in die Stammgruppen zu geben.
- (8) Das Kinderparlament hat unter anderem die Möglichkeit Regeln aufzustellen oder zu ändern, Vorschläge zu Projektthemen zu geben, Ideen zur baulichen und materiellen Veränderung einzubringen und Anträge beim Träger, Förderverein und Erzieherinnen zu stellen.
- (9) Das Kinderparlament hat das Recht, die Vollversammlung einzuberufen.

### Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus allen Kindern und den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte zusammen.
- (2) Die Vollversammlung findet unregelmäßig auf Einberufung des Kinderparlaments statt.
- (3) Die Vollversammlung dient dem Kinderparlament als Informations- und Abstimmungsorgan.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller Anwesenden, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.



- (5) Ergebnisse werden möglichst auf der Wichtigwand für alle visualisiert und dokumentiert.

### Ausschüsse

- (1) Um in unserer Kindertagesstätte Feste und Feiern zu planen, zu organisieren, zu gestalten und durchführen zu können, setzen sich, bei Bedarf aus interessierten Kindern und den pädagogischen Fachkräften Festausschüsse zusammen.
- (2) Ideen und Vorschläge können seitens des Ausschusses in den Stammgruppen und den pädagogischen Fachkräften eingeholt werden.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden nach dem Entwicklungsstand und den Anforderungen des Festes bzw. der Feier, welche Kinder den Ausschuss bilden können.

### 6.5. Partizipation und Beschwerdeverfahren für Eltern

Innerhalb der Sozialraumorientierung haben wir folgendes Qualitätsmerkmal erarbeitet:

„Eltern wissen welche Fragen, Beschwerde, Bedarfe sie an wen richten können“

Dazu haben wir ab dem 01.März 2018 unsere Auskunfts- und Informationsweitergabe optimiert. Eltern können wie bisher auch ihre Fragen, Anregungen, Beschwerden und/oder Bedarfe dem Flurdienst oder den Bezugserzieher:innen persönlich mitteilen.

Wir haben intern ein Verfahren entwickelt, damit wirklich keine Frage, Anregung oder Information „vergessen“ wird und Eltern entweder gleich oder zeitnah eine Rückmeldung bekommen.

Eltern betroffener Kinder sind über grenzverletzendes Verhalten zeitnah in einem Einzelgespräch zu informieren (konkrete Beschreibung, getroffene Maßnahme ohne Namensnennung). Wobei wir uns vorbehalten, dass wir „Kleinigkeiten“, die mit den Kindern geklärt wurden, nicht weitergegeben werden, z.B. ein Kind schubst ein anderes Kind unabsichtlich beim Laufen in der Bewegungsbaustelle und es kam zu keiner Verletzung.

### 6.6. Beispiele für Prävention

An einem Elternabend zum Thema: „Kindliche Sexualität und Bedeutung für die Einrichtung“ haben wir gemeinsam mit den Eltern folgende Beispiele erarbeitet und an alle Eltern ausgeteilt:

### Akzeptanz der Schamgrenze

- Geschwister wollen nicht mehr miteinander baden
- Kind will nicht mehr nackt durch den Garten rennen
- Kind will sich im Schwimmbad nicht mehr öffentlich umziehen
- wollen allein aufs Klo gehen
- Radler / Leggings unter Kleidchen

## Mitbestimmung

☞ immer in Abwägung, was kann ich als Erwachsener verantworten  
– anderes Handeln muss erklärt werden

- wenn ein Kind sagt „ich bin satt“
- Kind möchte von einer bestimmten Person nicht gewickelt werden
- Kinder dürfen unter Vorgabe von begrenzten Möglichkeiten auswählen z.B. Schuhkauf
- Kinder dürfen ihren Alltag mitbestimmen (dafür brauchen sie Informationen und Auswahlmöglichkeiten)

## Ernstnehmen von körperlichen Befindlichkeiten

- Wenn ein Kind über Schmerzen klagt, kann ein anderer nicht sagen „Das tut doch nicht weh“
- Das Wasser beim Haare waschen ist dem Kind zu kalt, und jemand würde sagen „Stell dich nicht so an“

## Mein Körper gehört mir / Grenzen akzeptieren

☞ immer in Abwägung, was kann ich als Erwachsener verantworten  
– anderes Handeln muss erklärt werden

- Kein Küsschen auf Kommando
- Kein streicheln über den Kopf

Eventuell müssen Erwachsene dieses „Recht“ vor anderen verteidigen (z.B., wenn Großeltern das persönlich nehmen)

Dem Kind werden körperbetreffende Entscheidungsmöglichkeiten gelassen:

- Darf ich Dir beim Eincremen, Abputzen helfen?

## Aufklärung durch korrekte Benennung der Körperteile

- Keine Verniedlichung, stattdessen Körperteile richtig benennen z.B. Penis, Scheide etc.

## Beschwerdemanagement

- Erwachsene nehmen das Kind ernst und haben ein offenes Ohr
- Gemeinsame Suche nach Lösungen

## Hilfe holen

- Kinder wissen, wo sie Hilfe bekommen-> wenn etwas „Komisch“ ist, dass sie wissen, dass sie beim Nachbarhaus klingeln können oder im Geschäft um Hilfe bitten
- Kinder wissen um ihr Mitbestimmungsrecht
- Kinder werden in Vereinbarungen mit einbezogen
- Sie wissen wer sie abholt
- Mit wem es gehen darf, eventuell gibt es ein vereinbartes „Geheimwort“
- Name, Adresse üben

## Handlungsmöglichkeiten einüben

- Stopp einüben und akzeptieren
- Erwachsene fragen nach: „Möchtest du das“ z.B., wenn Kinder wild raufen

## 7. Sexualpädagogisches Konzept

☞ „Das ICH ist vor allem ein Körperliches.“

Dieser Satz von Sigmund Freud verweist auf die Bedeutung des Körpers für die Identitätsentwicklung. Kinder fühlen zunächst körperlich, ihre ersten Welterfahrungen beginnen mit dem eigenen Körper.

Das eigene „Ich“ gilt es kennen zu lernen, zu schätzen, zu achten und zu beschützen.

Zur Identitätsentwicklung gehört es den eigenen Körper kennen zu lernen:

- Wie sehe ich aus?
- Was fühle ich?
- zu wissen, was mir guttut
- seine Fähigkeiten zu kennen und darauf zu vertrauen
- zu erkennen, was ich bewirken kann

All dies auch im Vergleich zu anderen Menschen.

Mit zunehmendem Alter (ca. 2 Jahre) wird den Kindern der Unterschied zu anderen deutlich und wichtig; die Neugierde am Vergleich steigt.

Kinder ordnen sich einem Geschlecht zu, was nicht unbedingt ihrem biologischen Geschlecht entspricht und sich wieder verändern kann.

Kein Geschlecht wird bei uns in seinen Entwicklungsmöglichkeiten benachteiligt und gesellschaftliche Zuschreibungen, wie z.B. „Ein Junge macht dies“, „Ein Mädchen macht das...“ werden vermieden.

Kinder lernen dies durch Sinneswahrnehmungen, in der Bewegung und im Kontakt mit anderen Menschen. Besonders bei Kindern mit Beeinträchtigungen sind diese Erfahrungen nicht möglich bzw. negativ besetzt, weil sie z.B. den Sinn von schmerzhaften physiotherapeutischen Maßnahmen nicht verstehen. Deshalb wird jedes Kind individuell betrachtet und Fördermöglichkeiten angepasst.

Das Wissen um das eigene „Ich“ macht Kinder stark und selbstbewusst. Ziel ist es, die Kinder zu sensibilisieren, die eigenen Gefühle und die der anderen zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren. Die Identitätserziehung findet in der Kindertagesstätte zu jeder Zeit statt und wird nicht in einem pädagogischen Programm angeboten. Dies ist eine grundlegende pädagogische Haltung der pädagogischen Fachkräfte.

## 8. Aufsichtspflicht

Alle Mitarbeiter:innen sind sich ihrer Aufsichtspflicht bewusst. Die Kinder werden selbstverständlich über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthaltes in der Einrichtung (auch bei Aktivitäten außerhalb der Einrichtung) durch die Erzieher:innen betreut und beaufsichtigt. Im Alltag müssen den Kindern aber trotzdem angemessene Freiräume gelassen werden, in denen durch Partizipation, Eigenständigkeit und Privatsphäre ihre Entwicklung gefördert wird. Die Vorgabe des Zeitrahmens, des Ortes und der Konstellation für solche Freiräume obliegt den Erzieher:innen, die diese Entscheidung je nach Entwicklungsstand, Bedürfnis und Interesse der Kinder treffen. Grundsätzlich wird aber auch in einem regelmäßigem Zeitabstand das Spiel bzw. der Aufenthalt der Kinder kontrolliert und beobachtet. Dies gilt insbesondere für alle Räume, welche die Kinder in der Einrichtung nutzen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf schlecht einsehbare Ecken, Kuschecken oder abgelegene Bereiche im Außengelände.

Alle Räume sind frei zugänglich.

### 8.1. Ausflüge

Bei allen Ausflügen begleiten mindestens 2 Erzieher:innen und 1 Erzieher:in/Nichtfachkraft die Kinder. Abhängig vom Alter, Entwicklungsstand, Gruppenverhalten, Gruppengröße, Art und Gefährlichkeit der Tätigkeiten, räumliche und örtliche Gegebenheiten gehen weitere aufsichtsführende Personen mit (in Absprache mit der Leitung). Das können auch Vertretungskräfte, Azubis, Praktikanten, Eltern sein, die wir als qualifiziert ansehen und die es sich zutrauen.

## 9. Maßnahmenplan

Die Gemeinde Laubenheim, als Träger der Kindertagesstätte kommt gerne ihrer Verantwortung laut §§45-48 SGB VIII nach, das Kindeswohl zu gewährleisten und die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung, laut Betriebserlaubnis, zu erfüllen.

Dies tun wir nach den bestmöglichen pädagogischen Regeln mit gut ausgebildetem Personal.

Ein Ausfall des Personals auf Grund von Krankheit, Urlaub, Fortbildungen und anderen Gründen ist allerdings nicht vermeidbar. Insbesondere im Krankheitsfall ist dies auch nicht durch den Träger und die Leitung der Einrichtung beeinflussbar.

Aus diesem Grund wurde der beigefügte Maßnahmenplan mit dem damaligen Ortsbürgermeister Frank Brendel (Oktober 2018), als Träger der Einrichtung und der Kindertagesstätten Leitung in Absprache mit dem Team und des Elternausschusses erstellt. Damit sind die Rahmenbedingungen geschaffen, um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen die Mitarbeiter:innen vor Überlastung schützen und somit dazu beitragen, dass das Risiko grenzübergreifenden Verhaltens durch Überforderung minimiert wird.

Eine Reduzierung der Öffnungszeiten oder gar zusätzliche Schließtage sind hier das letzte Mittel.

Bei Personalunterschreitung setzt der Träger im Einvernehmen mit der Leitung folgende Maßnahmen um:

- Reduzierung besonderer Angebote oder Gruppengruppenzusammenlegung (Eltern werden informiert)
- Ausgleich durch Auszubildende in Teilzeitform
- Ausgleich bzw. Entlastung des päd. Personals durch Fachkräfte, Nichtfachkräfte
- Aufstockung des Personals durch Mehrstunden für das Stammpersonal (Krankheitsvertretungsstunden) oder Arbeitszeitverschiebung
- bei Ausfall der Küchenkräfte, gibt es Ersatz durch Aushilfen

Bei Personalunterschreitung setzt der Träger im Einvernehmen mit der Leitung und des Kreis- und Landesjugendamtes folgende Maßnahmen um:

- Eingewöhnung/Aufnahme nur bei ausreichendem Personal
- Reduzierung der Öffnungszeiten (mehr Schließtage oder Reduzierung der Öffnungszeiten an den betreffenden Tagen)
- die Eltern werden über die entsprechenden Maßnahmen informiert

## 10. Personal

Die Mitarbeiter:innen der Einrichtung sind der wichtigste Bestandteil bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes und bei der Präventionsarbeit. Der Auswahl von geeignetem und qualifiziertem Personal kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Insofern wird darauf geachtet, dass neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung eines Bewerbers gegeben ist. Dies wird nicht nur durch die zwingend erforderliche Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, welches nicht älter als 3 Monate sein darf, und dessen turnusmäßige erneute Abfrage gewährleistet. Außerdem unterschreiben die Mitarbeiter:innen eine Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 3). Wir wissen, dass es nicht ausreicht, allein ein Schutzkonzept zu entwickeln, sondern der Inhalt dieses Schutzkonzeptes muss immer wieder durch Austausch und Reflexion aufgearbeitet, aktualisiert und gelebt werden. Wenn nötig werden Fortbildungen, kollegiale Beratung und Supervision angeboten. Neuen Mitarbeiter:innen wird das Schutzkonzept ausgehändigt und erläutert. Die Mitarbeiter:innen unterschreiben den Erhalt des Konzeptes und erklären, dies in ihrer täglichen pädagogischen Arbeit umzusetzen.

Neue Mitarbeiter:innen, Auszubildende verpflichten sich ihre pädagogische Arbeit nach unserer Konzeption mit den Kinderrechten und dem Schutzkonzept auszurichten.

Praktikant:innen, die nur kurze Zeit in der Einrichtung sind, übernehmen keine Aufgaben in sensiblen Situationen, wie z.B. Wickeln und betreuen keine Kinder allein.

## 11. Netzwerke

### InsoFA

- Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Diakonischen Werkes  
Kurhausstraße 8  
55543 Bad Kreuznach  
Tel.: 0671 84251
- Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Stadt und des Kreises Bad Kreuznach,  
Hofgartenstraße 68  
55545 Bad Kreuznach  
Tel.: 0671 834002
- Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier,  
Salinenstraße 79  
55543 Bad Kreuznach  
Tel.: 0671 2459

### Fachberatung

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
Kommunale Kita-Fachberatung- Frau Esters  
Salinenstraße 47 | 55543 Bad Kreuznach  
Bürozeiten: 08.30-12.30 Uhr

Tel.: 0671 803-1577 | Mobil: 0151-23137806

### Jugendamt

Carmen Schäfer  
Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
Kreisjugendamt  
Referat 50- Kindertagesstätten  
Salinenstraße 47 | 55543 Bad Kreuznach  
Bürozeiten: Montag bis Donnerstag (vormittags)

Tel.: 0671 803-1513 | Fax: 0671 803-2513

### Landesjugendamt

Elke Courtial  
Landesjugendamt  
Rheinallee 97-101  
55118 Mainz

Tel.: 06131/967570

Mail: [elke.courtial@lsjv.rlp.de](mailto:elke.courtial@lsjv.rlp.de)

## 12. Schlusswort

Mit dieser Handreichung ist uns ein wichtiges Instrument an die Hand gegeben, die Integrität der Kinder zu schützen und parallel die Fürsorge für die Mitarbeitenden im Blick zu haben.

Gleichzeitig erreichen wir mit diesem Schutzkonzept und einem transparenten und offenen Umgang mit der Thematik Sicherheit für alle Beteiligten.

Wir haben damit ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen. Das Konzept ist für alle Beteiligten verbindlich und wird neuen Mitgliedern vorgelegt. Es gibt uns Orientierung und Handlungssicherheit, um im Notfall bestmöglich zu reagieren, zu begleiten und zu unterstützen. Es wird laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt.



## 13. Anlagen